



## Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90	
<b>Art der baulichen Nutzung</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO	
SO sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik	
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO	
0,6 3,5 m Grundflächenzahl Maximale Höhe baulicher Angaben Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik GRZ Max. Höhe	
Nutzungsschablone	
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO	
Baugrenze	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplantungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Beplantungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Beplantungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	
Nummerierung der Maßnahmen M2	
Sonstige Planzeichen	
■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
Nachrichtliche Übernahme:	
— — — 20-kV-Freileitung mit jeweils 10 m beidseitigem Schutzstreifen	
— — — Wasserleitung mit jeweils 4 m beidseitigem Schutzstreifen	

## Hinweise

### Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass die Unterlagen zu den Bergbaurechtsgesetzen „Humboldt“ unvollständig sind. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Vorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrubendienstes bzw. Geotechnikers zu einer objektiven Baugrubendurchuntersuchung.

Den nach geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus dem Wechselfolge von Ton-, Silt-, und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschlüsse vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserdurchlässigkeit bekannt.

Für Flächen, auf denen Massenbewegungen (Bsp. Rutschungen) oder Setzungen/Verbrüche etc. an der Erdoberfläche (Bsp. Tagesbrüche) auftreten können, kann sich ein Bezug zum Bodenschutzrecht ergeben. Sie sind u. A. als Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG zu bezeichnen. Ggf. können sich aus Veränderungen an der Erdoberfläche Schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG entwickeln.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1-2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

**Telekom**  
In den angrenzenden Wirtschaftswegen im Südosten befinden sich Leitungen der Telekom.

Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Bauen zu einholen.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a. d. Weinstr.

E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte der weitere Verlauf ergeben, dass Belange der Telekom z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuhinzuwirken.

**Äußere Gestalt der geplanten Anlage:**

- Für die farbliche Gestaltung sowohl der Einfriedungen, als auch der Modulrahmen und Nebenanlagen sollen materialähnliche Farben (z.B. Grautöne) verwendet werden. Grelle oder leuchtende Farben sind nicht zulässig.

## Hinweise

### Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu rinnen. Die breitflächige Versickerung von nicht gesammeltem Niederschlagswasser, z.B. dem in Fahrwegen gesammelten Dachwasser, ist wasserrechtlich zu beantragen, unabhängig davon, ob eine oberirdische Versickerung (z.B. in Mulden) oder unterirdische Versickerung (z.B. Rigolen) geplant wird.

Sollten wirklich archäologische Objekte ange troffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein ausmessernder Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, plausibel den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerung zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbereich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Steinreste) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen, dürfen von Planierern o. A. nicht berührt oder von ihrem angesetzten, historischen Standort entfernt werden.

Im Vorhabensgebiet sind fossilhaltige Schichten (Pern, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei die Abarbeitungen zum Kabelgraben, Wege- und den Betriebsgebäuden, wofür der GDKE Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege Ausführungspläne vorzulegen sind.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der GDKE Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen der Aufgaben der GDKE ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evtl. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdarbeiterunternehmen abgesprochen. Etwa zu Tage kommende Fossilien etc. unterliegen gemäß § 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldeliste an die Generaldirektion Kulturerbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de)

Am Rand des geplanten Solarparks befinden sich eine wichtige Versorgungsleitung DN250 und ein Steuerbalken des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“. Die exakte Lage sollte in diesem Bereich mittels Ortung bzw. Schürfung ermittelt werden. Innerhalb eines Schutzstreifens von vier Meter, beidseitig ab Mitte des Rohres ist jegliche Bebauung untersagt.

Im Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihren Nebenanlagen möglich.

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens **drei Monate** vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit der GDKE abzustimmen.

**Erschließung**  
Der Landesbetrieb Mobilität weist darauf hin, dass bezüglich der eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenfuhrwege sowie der dauerhaften Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlagen und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erstellung einer Sondernutzungs Erlaubnis der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den LBM Worms zu richten hat.

Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Straßenmeisterei Rockenhausen (Telefonnummer: 06361/92140) zu informieren.

Für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc., ist rechtzeitig Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land aufzunehmen.

**Stromversorgung**  
Innerhalb (bzw. im Randbereich) des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) ist derzeitig die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:

20-kV-Mittelspannungsleitung, Pos. 036-07

Leitungsabschnitt Mast Nr. 703911 Mast Nr. 703913

Zur Information über den Bestand der o. g. Versorgungseinrichtung haben wurde als Anlage ein aktueller Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.

Bereits an dieser Stelle wird aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden.

Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Website der Pfalzwerke Netz AG vom 29. April 2025 veröffentlicht ist.

20-kV-Freileitung mit jeweils 10 m beidseitigem Schutzstreifen

Wasserleitung mit jeweils 4 m beidseitigem Schutzstreifen

• Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadeneintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht.

Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen auch von Ansprüchen Dritter freistellen.

• Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.

• Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschärfung von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragslücke zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderung durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.

• Darüber hinaus haftet der PVA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Hierzu wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.

• Die in der sechzehnzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederspannungsanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.

Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdenende Eingehaltungen müssen durch den Bauvorhaben zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers:

Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsleitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlage in Verbindung zu setzen.

• Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallischen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubauen. Anfallende Kosten für notwendige werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.

Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einem umfassenden Potentialausgleich wie oben erläutert einzubauen und ausreichend geerdet werden.

• Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschaltung der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.

**Starkregengefährdung**  
Laut Stellungnahme der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd vom 23.06.2021 liegt für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (LfU) vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5); diese sollte entsprechend berücksichtigt werden.

Zudem müssen die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort näher betrachtet werden, da sie ggf. durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden und von den Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten abweichen können.

In Karte 5 werden innerhalb des Plangebietes Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit bis zu sehr hohen Abflusskonzentrationen dargestellt.

Es sollte geprüft werden, ob eine Gefährdung für geplante Anlagen entstehen kann und ob ggf. Maßnahmen (z.B. zum Schutz der Transformatorstationen) ergriffen werden sollte.

**Biodiversität**  
Es wird auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ (Hiel et al.) hingewiesen, welcher ein vielfältiges Angebotspektrum an Nahr- und Nistgelegenheiten für Vögel und Insekten gewährleistet.

Sollten wirklich archäologische Objekte ange troffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein ausmessernder Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, plausibel den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerung zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbereich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Steinreste) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen, dürfen von Planierern o. A. nicht berührt oder von ihrem angesetzten, historischen Standort entfernt werden.

Im Vorhabensgebiet sind fossilhaltige Schichten (Pern, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei die Abarbeitungen zum Kabelgraben, Wege- und den Betriebsgebäuden, wofür der GDKE Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege Ausführungspläne vorzulegen sind.

Sollte der Beginn jeglicher Erdarbeiten der GDKE Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen der Aufgaben der GDKE ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evtl. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdarbeiterunternehmen abgesprochen. Etwa zu Tage kommende Fossilien etc. unterliegen gemäß § 16-21